

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Änderung in den Vermessungsbezirken für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters in Niederösterreich.
2. Stellungsbezirk Lilienfeld.
3. Bestätigung der von den Einjährig-Freiwilligen beizubringenden Documente.
4. Mittheilungen aus der Stellungsliste an Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.
5. Gegenstand der Beschwerdeführung kann nur eine concret vorgezeichnete Baulinie, nicht aber die befürchtete Änderung einer Baulinie sein.
6. Normaltag bei Gesuchen um eine Begünstigung als Familienerhalter nach § 34 des Wehrgesetzes.
7. Anmerkung politischer Pfändungsprotokolle im gerichtlichen Pfändungsregister.
8. Aufbewahrung von Sprengkapseln und anderer explosibler Zünder.
9. Heimatsrecht der definitiv Angestellten der k. k. Finanzwache.
10. Vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter § 8:2 der Wehrvorschriften, II. Theil.
11. Öffentliche Sammlung.
12. Interimistische Leitung des königlich spanischen Consulates in Wien.
13. Maschinenbaugewerbe.
14. Ausstellung von Interimsscheinen seitens der Ärzte der Krankencassen.
15. Dispens von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses für ungarische Staatsangehörige.
16. Gastwirte sind zur Erzeugung des in ihrem Betriebe benötigten Sodawassers berechtigt.

17. Grundlage für die Verpflichtung zur Entrichtung und die ziffermäßige Berechnung des Handelskammerbeitrages.
18. Verbot des Leon'schen Apparates zur Beseitigung von Manneschwäche.
19. Gestattung der Sonntagsarbeit im Ausstellungsraume der Jubiläums-Ausstellung.
20. Giftverschleiß.
21. Verhütung der Verwechslung von Medicamenten in Apotheken.
22. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Peczenizhn in Galizien.
23. Nachweis der Polierpraxis seitens der Bewerber um eine Baugewerbe-Concession.
24. Befahrung des Wiener Donaucanales mit Daimler'schen Motorbooten.
25. Ergänzung der Verordnung, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienerverzehrungssteuer-Gesetzes.
26. Errichtung eines Industrie- und Landwirtschaftsrathes.
27. Israelitische Cultusgemeinde Amstetten.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Stadtrath:

28. Feuerwehrsignale.
29. Genehmigung eines neuen Musters für Klinkerplatten zu Trottoiren.

##### Magistrat:

30. Gerichtliche Pfändung von seitens der städtischen Hauptcassa zur Auszahlung gelangenden Bezügen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Änderung in den Vermessungsbezirken für die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters in Niederösterreich.)

Aus Anlaß der Errichtung des Steuerbezirkes Poysdorf hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Februar 1898, Z. 6638, über Antrag der k. k. Finanz-Landes-Direction die Vermessungsbezirke dahin abgeändert, daß der ganze Steuerbezirk Poysdorf dem Vermessungsbezirke Feldsberg zugewiesen wird, dagegen die Gemeinden Hautthal mit Blaudnerhof des ohnehin getrennten Steuerbezirkes Laa zum Vermessungsbezirke Mistelbach zugetheilt werden. Diese Änderung hat mit Beginn der diesjährigen Evidenzhaltungs-Feldarbeitsperiode in Wirksamkeit zu treten. (M.-Z. 58634/XVII.)

### 2.

#### (Stellungsbezirk Lilienfeld.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. März 1897, Z. 112089 (M.-Z. 42180/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 29. November 1897, Z. 29601, nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß der gestellte Antrag, wonach der politische Bezirk Lilienfeld einen Stellungsbezirk im Bereiche des Heeres-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 49 in St. Pölten und des k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten zu bilden habe, im Sinne der Bestimmungen des § 1:2 (zweiter und vierter Absatz) der Wehrvorschriften, I. Theil, genehm gehalten wurde.

### 3.

#### (Bestätigung der von den Einjährig-Freiwilligen beizubringenden Documente.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. März 1898, Z. 13804 (M.-Z. 42848/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

### 4.

#### (Mittheilungen aus der Stellungsliste an Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. März 1898, Z. 3389 (M.-Z. 44692), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine hieramts gestellte Anfrage über die Zulässigkeit von Mittheilungen aus der Stellungsliste an Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1898, Z. 31373, eröffnet, daß dasselbe diesfalls der Bestimmung des § 87, Punkt 5 und 6 W.-B. I. Theil, keine derart einengende Bedeutung beilegt, als ob es ausgeschlossen wäre, den auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, creirten, öffentlichen, unter Aufsicht des Staates gestellten Instituten, deren Beamte überdies in Eid und Pflicht zu nehmen sind (§ 9), dienstliche Mittheilungen aus der Stellungsliste zu geben.

Dies könnte insbesondere dann als zulässig angesehen werden, wenn die Anstalt in dem motivierten Ansuchen den Nachweis erbringt, daß ihr — wie beispielsweise bei Constatierung von Leistenbrüchen — durch die Vorenthaltung der bezüglichen an Daten aus der Stellungsliste eine wesentliche Schädigung erwachsen würde.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

### 5.

#### (Gegenstand der Beschwerdeführung kann nur eine concret vorgezeichnete Baulinie, nicht aber die befürchtete Änderung einer Baulinie sein.)

Die Baudeputation für Wien hat mit Erlaß vom 8. März 1898, Z. 39 (M.-Z. 50596/IX), folgende Entscheidung des k. k.

Verwaltungsgerichtshofes, gerichtet an Johann und Leopoldine B., Hauseigentümer in Wien, XII. Bezirk, dem Wiener Magistrate bekanntgegeben:

K. k. Verwaltungsgerichtshof.  
Nr. 5194 ex 1897.

B. G. S.

Aus Anlaß Ihrer Beschwerde de praes. 20. September 1896, Z. 5117, gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 13. Juli 1896, Z. 69, beziehungsweise den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 18. December 1895, Z. 36949, betreffend Baulinienbestimmung für Ihre Realität Einl.-Z. 52 und 1285, hat der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Plenarversammlung vom 4. März 1897, Z. 1048, den Beschluss gefasst, derzeit von der Projectierung der Verlängerung der Schönbrunner Schlossstraße abzusehen und in diesem Sinne die an die Beschwerdeführer hinausgegebene Baulinie richtigzustellen.

Das magistratische Bezirksamt wurde mit Bescheid des Magistrates vom 15. März 1897, Z. 187217, angewiesen, die hienach richtiggestellte Baulinie hinauszugeben.

Zur Äußerung im Sinne des § 44 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgefordert, erachten Sie sich durch diesen Beschluss des Gemeinderathes nach Ihrer Äußerung de praes. 7. Mai 1897 nicht klaglos gestellt, weil der Beschluss bloß „derzeit“ von der Verlängerung der Schönbrunner Schlossstraße abzusehen, die Beschwerdeführer nicht beruhigen kann, und weil, da nunmehr das Project einer neuen Straße wegfällt, nur von der Auflassung und nicht von der Richtigstellung einer Baulinie für einen von den Beschwerdeführern beabsichtigten Bau die Rede sein könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch erkannt, dass Sie rüchlich der überreichten Beschwerde de praes. 20. September 1896 im Grunde des § 44 leg. cit. klaglos gestellt wurden; denn den Gegenstand der Beschwerdeführung bildete lediglich die concret vorgezeichnete Baulinie.

Durch den erwähnten Gemeinderaths-Beschluss wurde nun von dieser Baulinienbestimmung abgegangen und den hiezu berufenen Organen aufgetragen, mit Rücksicht darauf, dass die projectierte Verlängerung der Schönbrunner Schlossstraße derzeit fallen gelassen werde, mit der Richtigstellung der Baulinie vorzugehen.

Hiedurch ist der dortigen Beschwerdeführung, welche ja nur gegen die concret vorgezeichnete Baulinie gerichtet war und gerichtet sein konnte, die Grundlage entzogen.

Wenn die Beschwerdeführer einwenden, dass dieselben dadurch, dass bloß „derzeit“ und nicht für immer von dem Projecte der Verlängerung der Schönbrunner Schlossstraße abgesehen wurde, nicht beruhigt sein können, so ist zu bemerken, dass es denselben ja freisteht, sobald neuerliche Beschlüsse des Gemeinderathes oder Verfügungen der Gemeinbeorgane erfolgen, durch welche sich dieselben in ihrer Rechtssphäre beeinträchtigt erachten, die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen, dass jedoch die Befürchtung eines solchen künftigen Vorgehens keinen Grund zur Aufrechthaltung der Beschwerde bilden kann.

Da nun den Beschwerdeführern auch gegen die neuerlichen Verfügungen des Magistrates, sowie des magistratischen Bezirksamtes über den Beschluss des Gemeinderathes die erst im administrativen Instanzenzuge zu erledigenden eventuellen Beschwerden zustehen und dieser Verhandlung eventuell vorerst auch die Frage zur Austragung vorbehalten bleibt, ob überhaupt in Absicht auf einen vorhabenden Bau die Bestimmung der Baulinie nothwendig erscheint, so müsste der Verwaltungsgerichtshof die von den Beschwerdeführern gegen ihre Klaglosstellung vorgebrachten Bedenken als unbegründet erkennen, und wird daher infolge hiergerichtlichen Beschlusses vom heutigen Tage das Verfahren über Ihre Beschwerde hienit eingestellt.

## 6.

### (Normaltag bei Gesuchen um eine Begünstigung als Familienerhalter nach § 34 des Wehrgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 17. März 1898, Z. 22979 (M.-Z. 52893/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 7. März 1898, Z. 3959/797 II a, einvernehmlich mit dem h. k. u. k. Reichs-Kriegsministerium über die von einer Landesstelle gestellte Anfrage Nachstehendes eröffnet:

Bei Gesuchen um eine Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes, welche zur Zeit der Stellung ihre definitive Erledigung finden, bildet der Tag der Entscheidung, nämlich der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamirte berufen ist, den Normaltag, nach welchem die Anspruchsberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind (§ 37: 4 der Wehrvorschrift, I. Theil); ebenso ist auch bei Gesuchen um eine Begünstigung nach § 34 des Wehrgesetzes, welche nicht bei der Hauptstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkte erledigt werden, der Tag der Erledigung des Gesuches als Normaltag anzusehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und gemaueren Danachtung in Kenntnis gesetzt.

## 7.

### (Anmerkung politischer Pfändungsprotokolle im gerichtlichen Pfändungsregister.)

Das k. k. Executionsgericht Wien hat mit Zuschrift vom 19. März 1898, Z. 245/3198 (Z. 25731/II), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Folgendes eröffnet:

Über Anregung eines magistratischen Bezirksamtes wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in Betreff der dortigen Pfändungsprotokolle, die ja nur zum Zwecke der Constatierung, ob nach Inhalt des hiergerichtlichen Pfändungsregisters ein Verpfändrecht haftet, hieher gesendet werden, höflichst Folgendes eröffnet:

Die Protokolle wollen im Sinne des Normal-Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, von Fall zu Fall mittels Verzeichnis unter folgender Adresse: „Executionsgericht Wien, Executions-Abtheilung (Pfändungsregister), I., Justizpalast“ anher gesendet werden.

Der Pfändungsregisterführer wird nach Feststellung der Übereinstimmung des Verzeichnisses (der Consignation) mit den Protokollen bei jedem einzelnen an der Hand des Pfändungsregisters, respective des Namensverzeichnisses zu demselben constatieren, ob gegen den betreffenden Verpflichteten bereits ein gerichtliches Pfändrecht haftet.

Ist dies der Fall, so wird dies am rechten Rande des Protokolles quer und in der Folge mit Stampigliendruck durch die Clausel „Gerichtliche Pfändung, Reg.-Post...“ bestätigt, anderenfalls entfällt jeder Vermerk und bedeutet das Fehlen eines solchen eben, dass vorliegendensfalls hiergerichts kein gerichtliches Pfändrecht verzeichnet ist. Die also instruirten dortämtlichen Protokolle werden sohin unter einem mit Indorsat auf der mitgetheilten Consignation (Verzeichnis) an das magistratische Bezirksamt zurückgeleitet werden.

Sollte gegen diesen Vorgang bezüglich der Behandlung der dortämtlichen Pfändungsprotokolle vom dortigen Standpunkte irgendein Bedenken obwalten, so ersuche ich höflichst um Mittheilung desselben.

Unter einem habe ich die Verfügung getroffen, dass bis auf weiteres von allen Mobilar-Meißbotsvertheilungen auch das magistratische Bezirksamt zu verständigen sei.

## 8.

### (Aufbewahrung von Sprengkapseln und anderer explodierbarer Zünder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 19. März 1898, Z. 19059 (M.-Z. 55051/XIV), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des nachstehenden, an die k. k. Statthalterei Prag gerichteten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1898, Z. 25549 ex 1897, intimiert:

Unter Rückschluss der Beilage des Berichtes vom 4. August 1897, Nr. 14886, betreffend die seitens der Bezirkshauptmannschaft Klado gestellte Anfrage, welche Menge von Sprengkapseln in den im letzten Absätze des § 44 Min.-Vdg. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, angeführten, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln dienenden Localitäten hinterlegt werden dürfen und wann sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines besonderen Magazines für Sprengkapseln ergibt, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass in den oberwähnten, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln in einer Menge bis zu 3 kg dienenden Localitäten höchstens 100 Stück Sprengkapseln (oder andere explodierbare Zünder) hinterlegt werden dürfen.

Frictionszünder, sowie die zum Abthun der Schüsse mittels Electricität dienenden Zünder (Band-, Stab- und Guttaperchazünder) sind als explodierbare Gegenstände im Sinne der §§ 53 und 96 Min.-Vdg. vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, rüchlich der zulässigen Stückzahl den Kapseln gleichzuhalten.

Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen der §§ 96 und 107 der obcitirten Sprengmittel-Verordnung, wonach Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche und explodierbare Gegenstände von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen und in den unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes situirten Handdepots (Schießkisten) Kapseln (also auch explodierbare Zünder) überhaupt nicht aufbewahrt werden dürfen, sondern abgefordert zu verwahren sind, nicht berührt.

Bei Magazinen, die zur Aufbewahrung größerer Mengen als 3 kg Sprengmittel dienen, oder für die Aufbewahrung von Zündmitteln, welche das obangeführte Maximalquantum übersteigen, sind daher eigene Zündmittelmagazine zu errichten.

## 9.

### (Heimatsrecht der definitiv Angestellten der k. k. Finanzwache.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse ddo. 31. März 1898, Z. 27922 (M.-Z. 65871/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Laut Erlasse vom 19. März 1898, Z. 2272, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern dem Recurse der Stadtgemeinde Wien gegen die h. ä.

Entscheidung vom 21. November 1897, Z. 100008, mit welcher erkannt wurde, daß der k. k. Finanzwach-Oberaufseher bei der Finanzwach-Abtheilung 24 in Ottakring, Th. K., im Hinblick auf § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, das Heimatsrecht in der Gemeinde Wien besitzt, keine Folge zu geben gefunden, weil der Genannte seiner dienstlichen Stellung nach der Kategorie der Staatsdiener beizuzählen und der demselben angewiesene Standort (vergl. § 244 der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache vom 21. April 1843 politische Gesetzsammlungen, Band 71), als ständiger Amtssitz im Sinne der angeführten Gesetzesstelle anzusehen ist.

Die Anwendung dieser letzten Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall kann aber durch die Bestimmung des § 27 der citirten Vorschrift für die Finanzwache, wonach die Glieder derselben keinen stabilen Standpunkt haben und versetzt werden, wann dies das Bedürfnis des Dienstes erfordert, nicht alteriert werden, weil diese Bestimmung, welche für die Finanzwache nichts anderes statuiert, als was auch für die übrigen Staatsangestellten (mit Ausnahme der eigentlichen Richter) gilt, lediglich eine solche des inneren Dienstes ist und einer normativen Wirkung in heimatsrechtlicher Hinsicht selbstverständlich entbehrt.

Nachdem der Wiener Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 6. Mai 1888, Z. 3928, ad G.-Z. 3928, beschlossen hat, von der Ergreifung der Beschwerde gegen diese Entscheidung an den k. k. Verwaltungsgerichtshof abzu- sehen und die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern somit als rechtskräftig anzusehen ist, so folgt daraus, daß der § 10 der Heimatsgesetz- novelle vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, auch auf die definitiv Angestellten der k. k. Finanzwache Anwendung zu finden habe und daß die- selben in dem ihnen angewiesenen Standorte, welcher als ständiger Amtssitz im Sinne des vorerwähnten Gesetzes anzusehen ist, heimatszuständig sind.

Es sind daher denselben über ihr Ansuchen Heimatscheine auszufolgen.

### 10.

#### (Vorzeitige dauernde Beurteilung nach dem Dienst- alter, § 8 : 2 der Wehrvorschriften, II. Theil.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. April 1898, Z. 25613 (M.-Z. 69313/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlaß vom 15. März 1898, Z. 6169/1388 IIa, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs- kriegsministerium angeordnet, daß im dritten Absätze b des Ministerial- Erlasses vom 3. December 1895, Z. 30777/IIa, betreffend die vorzeitige dauernde Beurteilung nach dem Dienstalter — § 8 : 2 der Wehrvorschriften, II. Theil — anstatt des Wortes „Ackerbauschule“ zu setzen ist: „niedere land- oder forstwirtschaftliche Schule“.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 29. December 1895, Z. 117683, in Kenntnis gesetzt.

### 11.

#### (Öffentliche Sammlung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. April 1898, Z. 38688 (M.-Z. 79219/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut Erlaß vom 12. April 1898, Z. 929/C. U. M., dem unter dem höchsten Protectorate der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie stehenden Kirchenbauvereine in Unterlamm bei Fehring auf die Dauer eines Jahres ausnahmsweise die Bewilligung erteilt, in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Tirol zum Zwecke des Ausbaues der St. Heinrichs- kirche in Unterlamm Geldsammlungen unter der Bedingung zu veranstalten, daß dieselben auf bekannte Wohltäter beschränkt werden, somit die Sammlung von Haus zu Haus unterbleibe.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

### 12.

#### (Interimistische Leitung des königlich spanischen Consulates in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 2263/Pr. (M.-Z. 74103/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die königlich spanische Botschaft in Wien hat angezeigt, daß der bis- herige Titular des königlich spanischen Consulates in Wien von seinen Functionen enthoben und daß mit der interimistischen Leitung dieses Amtes bis zur definitiven Neubefetzung desselben der unter einem zum Honorar-Viceconsul ernannte frühere Consulatstanzler Mariano Durany Castilla betraut wurde.

Gleichzeitig hat die königlich spanische Botschaft um Anerkennung des letztgenannten in seiner neuen Eigenschaft das Ansuchen gestellt.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1898, Z. 3020/M. Z., wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte, welcher spanischer Staatsangehöriger ist, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consular- functionen zugelassen wird.

### 13.

#### (Maschinenbaugewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 31399 (G.-Z. 19127/X. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 25. Juni 1896, Z. 18376, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handels- ministerium über den Recurs der Genossenschaft der Maschinenbauer, Mechaniker etc. in Wien gegen die hieramtliche Entscheidung vom 7. Jänner 1896, Z. 123711 ex 1895, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Gewerbe der Erzeugung oder der Reparatur von Maschinen als freies Gewerbe zu behandeln sei, indem dasselbe einerseits in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, Nr. 110 R.-G.-Bl. nicht ausdrücklich genannt ist, andererseits nicht in dem dort auf- gezählten Mechanikergewerbe inbegriffen angesehen werden kann, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben, da durch dieselbe indirect auch über den Umfang des Mechanikergewerbes entschieden wurde, ohne daß vorher nach Vorschrift des § 36 Gewerbegesetz die Handels- und Gewerbeamtler hierüber einvernommen worden wäre.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet demnach in Abänderung ihrer früher erwähnten Entscheidung nunmehr im Sinne des § 36 Gewerbegesetz nach Ein- vernehmung der Handels- und Gewerbeamtler zu entscheiden, daß das Maschinenbaugewerbe nach den gegenwärtig diesbezüglich geltenden Normen je nach dem Gegenstande der Erzeugung entweder als das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder jenes der Schlosser (Maschinenmacher) anzu- sehen ist, und daß dasselbe in analoger Weise auch für die gewerbsmäßige Vornahme von Reparaturen an Maschinen gilt.

Dagegen steht der genannten Genossenschaft der binnen vier Wochen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringende Recurs an das hohe k. k. Mini- sterium des Innern offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. November 1896, Z. 18435, mit Ausnahme des vorerwähnten Recurses der Genossenschaft (samt einer Beilage), welcher zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896, Z. 21056, unter einem dem k. k. Central-Lazamte übermittelt wird, folgen zur Verständigung der in Rede stehenden Genossenschaft mit dem Bei- fügen zurück, daß bis zu der in Aussicht stehenden Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern über die in Verhandlung stehende Frage der ausdrücklichen Einreihung des Maschinenbaugewerbes unter die handwerks- mäßigen Gewerbe bei neuerlichen derartigen Gewerbsanmeldungen nach den vorbezeichneten Grundsätzen vorzugehen ist.

### 14.

#### (Ausstellung von Interimsscheinen seitens der Ärzte der Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. April 1898, Z. 7469 (M.-Z. 77172/XVIII), an den Wiener Magistrat nach- stehenden Erlaß gerichtet:

Nach den hierorts gepflogenen Erhebungen ist die Ausstellung der so- genannten Interimsscheine an Krankencassen-Mitglieder seitens der Ärzte der Krankencassen hauptsächlich bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unter- stützungs-Cassa üblich und haben diese Scheine zunächst den Zweck, die Kranken- haus-Verwaltung im Wege des Ersuchens zu bestimmen, die betreffende Person in das Krankenhaus aufzunehmen, ohne aber mit der Ausstellung des Interimsscheines irgendeine Verpflichtung zur Bezahlung der erwachsenden Verpflegskosten seitens der Cassa zu verbinden.

Diese Interimsscheine ersetzen somit keineswegs die Spitalsanweisungen und sind für die Beurteilung der Frage des Dispositionsrechtes der Cassen wertlos. Es geht jedoch schwer an, einer Vereinskrankencassa die Ausstellung von solchen Interimsscheinen zu verbieten, zumal namentlich die oben erwähnte Cassa auch zahlreiche Mitglieder besitzt, deren Verhältnis zur Cassa bloß auf dem Vereinsgesetze beruht und ein imperatives Vorgehen schon aus diesem Grunde einen Eingriff in die Selbstverwaltung des Vereines involvieren würde.

Es empfiehlt sich daher, diesen Interimsscheinen einfach keinen Einfluß auf die Frage, ob der Vorweiser in das Spital aufzunehmen ist, einzuräumen und die Entscheidung hierüber ganz allein von der Untersuchung des Krank- heitszustandes des Betreffenden abhängig zu machen.

Hievon werden der Magistrat mit Bezug auf den Bericht vom 14. Jänner 1898, Z. 201724 ex 1897, und gleichzeitig auch die acht Wiener k. k. Krankenanstalten mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß ein Kranker, welcher unter Mitbringung eines solchen Interimsscheines Aufnahme in die Anstalt begehrt, nach Maßgabe der für die Krankenaufnahme jeweilig geltenden Vorschriften in den Krankenstand aufzunehmen oder aber ungeachtet des Be- sitzes eines Interimsscheines abzuweisen ist.

Der Magistrat wird aufgefordert, die in Wien bestehenden Krankencassen, sowie die magistratischen Bezirksämter entsprechend zu informieren.

Die Beilagen folgen zurück.

## 15.

**(Dispens von der Beibringung des Cheffähigkeitszeugnisses für ungarische Staatsangehörige.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Mai 1898, Z. 25845 (M.-Z. 89414), dem Wiener Magistrat nachstehendes bekanntgegeben:

Über eine gestellte Anfrage, ob in jenen Fällen von Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger in Oesterreich, in welchen im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1897, Z. 14906 (h. o. Intimation vom 28. August 1897, Z. 67101), wegen einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nichtungarischen — Nupturienten die Trauung ohne vorgängige Verkündung in Ungarn, beziehungsweise ohne Nachweis der Dispens von dieser Verkündung vorgenommen werden darf, es zulässig erscheint, hinsichtlich des ungarischen Nupturienten auch von der Forderung des Cheffähigkeitszeugnisses abzusehen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. März 1898, Z. 5999, nach gepflogener Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet, daß in diesen Fällen eine derartige Erleichterung allerdings zulässig ist, und die Trauung, auch ohne daß der ungarische Nupturient ein solches Zeugnis vorlegt, unter den Vorbehalten des § 86 a. b. G.-B. vorgenommen werden darf.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der confessionellen Trauungsorgane von h. a. veranlaßt wird.

## 16.

**(Gastwirte sind zur Erzeugung des in ihrem Betriebe benötigten Sodawassers berechtigt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mit dem Erlaß vom 5. Mai 1898, Z. 40768 (Z. 37433/B.-N. f. d. II. Bezirk), Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet aus Anlaß des Ansuchens des A. U., Restaurateurs in Wien, um Nachsicht der ihm mit dem dortamtlichen Erkenntnis vom 14. März 1898, St.-N.-Z. 917, wegen unbefugter Erzeugung von Sodawasser auf Grund der §§ 11 und 132 a der Gewerbeordnung auferlegten Strafe von 5 fl. das in Rede stehende Strafkenntnis von amtswegen zu beheben, da der Thatbestand einer Übertretung der §§ 11 und 132 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt.

Dagegen wird es Sache des magistratischen Bezirksamtes sein, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Aufstellung, beziehungsweise Inbetriebsetzung des Apparates zur Sodawasser-Erzeugung ohne vorherige Anzeige, beziehungsweise erwirkte Bewilligung eine Übertretung involviert.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. April 1898, Z. 23687, folgen zurück.

## 17.

**(Grundlage für die Verpflichtung zur Entrichtung und die ziffermäßige Berechnung des Handelskammerbeitrages.)**

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlaß vom 5. Mai 1898, Z. 19741, über eine seitens eines Steueramtes diesbezüglich gestellte Anfrage mit Bezugnahme auf ihren Erlaß vom 24. December 1897, Z. 76257, womit die Noten der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1897, Z. 114849, und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer vom 18. December 1897, Z. 12716, bekanntgegeben worden sind, bemerkt, daß in Gemäßheit der §§ 7 und 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, nicht etwa der dem Erwerbsteuerepflichtigen rücksichtlich des in Frage stehenden Unternehmens zugewiesene Erwerbsteuersatz, sondern der unter Berücksichtigung des Repartitions-Zu- und Abschlags tatsächlich zu entrichtende Betrag an allgemeiner Erwerbsteuer die Grundlage für die Pflicht zur Entrichtung des Handelskammerbeitrages, beziehungsweise für die ziffermäßige Ermittlung desselben bildet. (M.-Z. 87576/XVII.)

## 18.

**(Verbot des Leon'schen Apparates zur Beseitigung von Manneschwäche.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Mai 1898, Z. 40850 (M.-Z. 86056/VIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes mitgeteilt:

Von einer ungarischen Firma ist ein nach Angaben des Professor Leon in Paris construierter mechanischer Apparat zur Beseitigung von Manneschwäche in Verkehr gesetzt worden, dessen Verwendung laut Sachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes gesundheitschädlich ist.

Die Erzeugung und der Vertrieb dieses Apparates sind laut Mittheilung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 4. März 1898, Z. 14073, in Ungarn verboten worden.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April d. J., Z. 8184, ist die Herstellung und der Vertrieb dieses, sowie aller ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Apparate auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten unstatthaft und strengstens hintanzuhalten.

Hievon wird der Magistrat behufs entsprechender sanitätspolizeilicher Überwachung, sowie Verständigung der Ärzte, Apotheker, Bandagisten und einschlägigen Handelsgewerbe in Kenntnis gesetzt.

## 19.

**(Gestattung der Sonntagsarbeit im Ausstellungsraume der Jubiläums-Ausstellung.)**

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 8. Mai 1898 (M.-Z. 89788/XVII):

## I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 5. Mai 1898, Z. 42427, über das Ansuchen der Direction der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung Wien 1898 den Fleischselchern und Wurst-Erzeugern auf Grund des Artikels VII des vorbezeichneten Gesetzes die Sonntagsarbeit für die Herstellung und den Verkauf ihrer Erzeugnisse im Ausstellungsraume und für die Dauer der Ausstellung ohne zeitliche Beschränkung zu gestatten gefunden.

Selbstverständlich sind in allen vorbezeichneten Fällen die den Arbeiterschutz betreffenden Vorschriften des VI. Hauptstückes des Gewerbegesetzes strenge einzuhalten.

Ferner ist von allen vorbezeichneten Gewerksinhabern, welche Hilfsarbeiter zur Sonntagsarbeit verwenden, diesen Hilfsarbeitern an einem der dem betreffenden Sonntage folgenden sechs Werkstage ein voller 24stündiger Ersatz-Ruhetag zu gewähren.

## II.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 5. Mai 1898, Z. 42427, über das Ansuchen der Jubiläums-Ausstellungs-Commission während der Dauer der Regierungsjubiläums-Ausstellung 1898 in Wien im Ausstellungsraume für die Handelsgewerbe, sowie für den den Productionswerbern zustehenden Verschleiß ihrer Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund des Artikels VI beziehungsweise VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, besonders geregelt wird, in Gemäßheit des Art. IX beziehungsweise XII dieses Gesetzes die Sonntagsarbeit von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends zu gestatten gefunden.

Selbstverständlich sind in allen vorbezeichneten Fällen die den Arbeiterschutz betreffenden Vorschriften des VI. Hauptstückes des Gewerbegesetzes strenge einzuhalten.

Ferner ist von allen vorbezeichneten Gewerksinhabern, welche Hilfsarbeiter zur Sonntagsarbeit verwenden, diesen Hilfsarbeitern an einem der dem betreffenden Sonntage folgenden sechs Werkstage ein voller 24stündiger Ersatz-Ruhetag zu gewähren.

## 20.

**(Giftverschleiß.)**

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Decret vom 16. Mai 1898, Z. 8421, dem Erzeuger von Zugehörartikeln für Schleifer und Galvaniseure Hugo Benno Friedländer, IV., Phorusgasse 5, die angeführte Concession (Gewerberegister-Zahl 503 c) zum Verschleiß von Giften im IV. Bezirke, Rainergasse 25, erteilt.

## 21.

**(Verhütung der Verwechslung von Medicamenten in Apotheken.)**

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, womit zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken Vorschriften erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 85):

Zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken findet das Ministerium des Innern auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Zur Aufnahme der stark wirkenden, in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, angeführten Arzneimittel, welche im Dispensierlocale (Officin) der Apotheken zur Aufbewahrung gelangen, sind bei Neuerrichtung von Apotheken, sowie bei Erneuerungen oder Nachschaffungen Standgefäße mit kreuzförmig eingeschnittenem und geschliffenem Stöpsel (Frank'sche Form) aus Glas zu beschaffen.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem der bezeichnete Stöpselverschluss für die in Rede stehenden Behältnisse in allen Apotheken durchgeführt sein muß.

2. Alle zur Aufnahme der gedachten stark wirkenden Arzneimittel bestimmten Standgefäße sind mit einer Signatur in dauerhafter, unverlöschlich fixierter oder eingebraunten Schrift auf der Vorderseite des Gefäßes zu versehen. Auf den oben erwähnten kreuzförmigen Glasstöpseln ist gleichfalls die Signatur und außerdem die Maximaldosis des betreffenden Arzneikörpers (Tabelle III der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII) anzubringen.

Diese Signatur auf den Standgefäßen und auf den Glasstöpseln obiger Form ist für die in der Tabelle I angeführten Arzneimittel mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für jene in der Tabelle II angeführten Arzneikörper mit rother Schrift auf weißem Grunde auszuführen.

Die gleiche Signierung haben auch die Gefäße und Behälter der bezüglichen Heilmittel in den anderen Aufbewahrungsräumen der Apotheke (Materialkammer, Keller, Boden) zu erhalten.

3. Die oben angeordnete Signierung der Standgefäße und Behälter ist in allen Apotheken ohne Ausnahme bis längstens 31. December d. J. durchzuführen.

4. Den Besitzern und selbständigen Leitern von Apotheken werden die Vorschriften der Pharmakopöe, Ed. VII, rücksichtlich der Aufbewahrung der in den Tabellen I und II angeführten Arzneimittel mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß sie für die genaue und gewissenhafte Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit verantwortlich sind.

5. Die oben erwähnten Vorschriften rücksichtlich der Aufbewahrung und Signierung gelten nach den Bestimmungen des § 3 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, auch für solche nicht officinelle Arzneimittel, welche ihrer Wirkung nach an jene der in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe angeführten Arzneimittel sich anreihen.

6. Bei der Expedition von Medicamenten zum äußerlichen Gebrauche sind die betreffenden Gefäße und Behälter mit Etiketten aus rothem Papier, bei Dispensation von Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit Etiketten aus weißem Papier zu versehen.

7. Die Besitzer und selbständigen Leiter von Apotheken sind verpflichtet, strengstens darauf zu sehen, daß von dem Dispensierenden die entsprechende Etikette sofort dem anzufertigenden Recepte und mit diesem dem gewählten Gefäße oder Behältnisse zugelegt und die Signatur unmittelbar nach Fertigstellung der Arznei ausgefertigt und auf dem betreffenden Aufnahmsbehältnisse angebracht werde.

8. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf alle Hausapotheken Anwendung.

9. Den praktischen Ärzten wird zum Zwecke der möglichen Verhütung von Arzneiverwechslungen empfohlen, bei gleichzeitiger Verschreibung von Recepten zur Dispensation von Arzneien zum innerlichen und von Arzneien zum äußerlichen Gebrauche, welche wegen der Dispensation in gleichartigen Behältnissen zu Verwechslungen Anlaß bieten könnten, solche Recepte nicht auf einem Blatte, sondern stets gesondert zu verschreiben, wobei die Gebrauchsanweisung (Signatur) der betreffenden Arznei stets genau anzugeben ist und die Bezeichnung „Nach Bericht“ vermieden werden soll.

Hinsichtlich der gehäuften Verschreibung von Recepten für Heil- oder Ordinationsanstalten, wobei die Recepte den einzelnen Kranken nicht eingehändigt, sondern in Form sogenannter Medicamenten-Extracte zur Dispensation in die Apotheke übermittelt werden, sind im Sinne der vorstehenden Anordnungen die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit Verwechslungen von Arzneien durch auffällige und deutliche Kenntlichmachung ihrer Bestimmung für den innerlichen oder äußerlichen Gebrauch am Gefäße thunlichst vermieden werden.

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

## 22.

### (Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Peczenizyn in Galizien.)

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Peczenizyn in Galizien (R.-G.-Bl. Nr. 86):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1897 in theilweiser Aenderung der mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867, R.-G.-Bl. Nr. 17, kundgemachten und mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 102, aufrecht erhaltenen administrativen Eintheilung des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Peczenizyn allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Peczenizyn wird den vom derzeitigen politischen Bezirke Kolomea abzutrennenden Gerichtsbezirke Peczenizyn umfassen.

Die Bezirkshauptmannschaft Peczenizyn hat ihre Amtswirksamkeit mit 15. Juni 1898 zu beginnen.

## 23.

### (Nachweis der Polierpraxis seitens der Bewerber um eine Baugewerbe-Concession.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Mai 1898, Z. 35419 (M.-Z. 92426/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zahlreiche Bewerber um eine Baugewerbe-Concession erlegen zum Zwecke des Nachweises der vorgeschriebenen Polierpraxis Zeugnisse über ihre Verwendung als „Bauleiter“ oder „Geschäftsführer“.

Die Verwendung als „Bauleiter“ und „Geschäftsführer“ kann im allgemeinen aber nicht für eine Polierpraxis angenommen werden; denn zur Leitung der Hochbauten sind nur die Baumeister, die behördlich autorisierten Architekten und Civil-Ingenieure, in den „ausgenommenen“ Orten auch die Maurermeister befugt.

Der Titel „Bauleiter“ kann demzufolge einem Bediensteten gesetzlich nicht zukommen. Die unter jenem ungebührlichen Titel bestätigten Dienste der Bauaufseher, Centralorgane, Geschäftsführer u. dgl. haben mit den praktischen Leistungen des Poliers (Werksführer) nichts gemein und kein Baumeister wird die Arbeiten des Poliers ohne Bedenken jenen Bediensteten anvertrauen.

Der Magistrat wird daher angewiesen, künftighin die angebotene Unterscheidung festzuhalten und zu veranlassen, daß auch die magistratischen Bezirksamter in den Fällen, als in den Verwendungszeugnissen die Dienste von Bauleitern oder Geschäftsführern bestätigt erscheinen, vorerst erheben, ob diese Dienste thatsächlich der Thätigkeit eines Poliers oder Werksführers entsprechen hatten.

## 24.

### (Befahrung des Wiener Donaucanales mit Daimler'schen Motorbooten.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 20. Mai 1898, M.-Z. 86054/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Mai 1898, Z. 33467, der Firma Bierenz & Hermann in Wien, I., Giselstraße 4, im Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission die Befahrung des Wiener Donaucanales mit Daimler'schen Motorbooten gegen jederzeitigen Widerruf und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Die fraglichen Boote müssen ordnungsmäßige Schiffspatente besitzen.
2. Sowohl die Schiffsführer als auch die Motorenwärter müssen durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen für ihre Dienste entsprechend qualifiziert sein.

Die Führung der Boote und die Bedienung der Motoren dürfen je einer und derselben Person nur dann anvertraut werden, wenn die Motorenleistung zehn effective Pferdekraften nicht übersteigt.

3. Bei dem Betriebe der Boote sind die Bestimmungen der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, und der zugehörigen Nachtragsverordnungen genau einzuhalten und ist überdies den Weisungen der k. k. Wiener Donaukanal-Inspection und der Hafenbau-Direction der Donauregulierungs-Commission, sowie der Organe dieser Behörden sofort und unweigerlich zu entsprechen.

4. Die Verheftung der Boote darf im Wiener Donaukanale nur an jenen Stellen vorgenommen werden, wodurch weder in Ausführung begriffene Strombauten, noch die Schifffahrt irgendeine Störung erleiden.

Alle jene Plätze, welche zum Laden und Ausladen der Ruderkfahrzeuge bestimmt sind oder welche speciell an Parteien zur Benützung überlassen sind, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

5. Zur Nachtzeit ist die Befahrung des Wiener Donaucanales nicht gestattet.

6. Der Zeitpunkt der Eröffnung und der Einstellung des Betriebes mit den fraglichen Motorbooten in jedem Jahre ist der k. k. Donaukanal-Inspection in Nußdorf anzuzeigen.

7. Der k. k. Donaukanal-Inspection sind genaue Constructionspläne der in Betrieb gesetzten Boote und ihrer Motoren zu übergeben.

## 25.

### (Ergänzung der Verordnung, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuer-Gesetzes.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 27. Mai 1898, Z. 24854, mit welcher eine ergänzende Bestimmung zur Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, erlassen wird (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 30):

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 27. April 1898, Z. 20327, wird in theilweiser Ergänzung der Bestimmungen des § 48 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuer-Gesetzes vom

10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, angeordnet, daß im Falle der Umwandlung der in einem Weinfreilager eingelagerten Weinmaische in Weinmost für die vorzunehmende Abrechnung unter normalen Verhältnissen anzunehmen ist, daß 100 l Weinmaische 74 l Weinmost entsprechen.

## 26.

### (Errichtung eines Industrie- und Landwirtschaftsrathes.)

Rundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 91):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1898 das nachstehende Statut des Industrie- und Landwirtschaftsrathes allergnädigst zu genehmigen geruht.

### Statut

des

### Industrie- und Landwirtschaftsrathes.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Der Industrie- und Landwirtschaftsrath hat die Aufgabe, die Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels- beziehungsweise des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

##### § 2.

Der Industrie- und Landwirtschaftsrath besteht aus zwei Sectionen, von welchen die eine zur Berathung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsministerium, die andere zur Berathung von Angelegenheiten der Land- und der Forstwirtschaft und des Montanwesens dem Ackerbauministerium beigegeben ist.

Jede dieser Sectionen besteht aus 75 Mitgliedern, welche zum Theile gewählt und zum Theile ernannt werden, und zwar zunächst für eine Functionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je fünf Jahre.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf der Functionsperiode erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die restliche Functionsperiode.

#### II. Section für Industrie, Gewerbe und Handel.

##### § 3.

Die Section für Industrie, Gewerbe und Handel ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 34 Mitglieder werden durch die Handels- und Gewerbekammern in der Weise gewählt, daß die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Triest je zwei Mitglieder, alle übrigen Kammern je ein Mitglied entsenden.

II. 21 Mitglieder werden durch industrielle Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Functionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen beziehungsweise zu ernennen.

##### § 4.

Die Section wird vom Handelsminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen.

Über Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder hat die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sectionssammlungen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

##### § 5.

Die Section zerfällt in ständige Abtheilungen, die nach Bedürfnis zu bilden sind.

Jedenfalls sind drei ständige Abtheilungen zu constituieren, welche unter nachstehende Gesichtspunkte fallende Angelegenheiten zu berathen haben:

1. Vorbereitung des Materials für Änderungen im autonomen Zolltarife und für den Abschluß von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten;
2. Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der heimischen Produktionsverhältnisse, soweit sie sich auf die Errichtung und Betriebsführung, sowie auf die Leistungsfähigkeit industrieller oder gewerblicher Unternehmungen beziehen.

##### § 6.

Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abtheilungen berathen unter dem Voritze des aus ihrer Mitte gewählten Obmannes oder dessen Stellvertreters.

Die Abtheilungen sind bestimmt, bezüglich der ihnen von der Section zugewiesenen Gegenstände das Material zu sammeln und die Verhandlung im Plenum der Section durch Anträge vorzubereiten. Zu diesem Zwecke sind Berichterstatter zu bestellen.

Zur Berathung einzelner Gegenstände können sich die Abtheilungen auch in Subcomités theilen.

Die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités sind nicht öffentlich.

##### § 7.

Im Handelsministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Section in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abtheilungen und ihrer Subcomités durch Herbeischaffung des nothwendigen Materials, sowie durch die Veranstellung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

#### III. Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen.

##### § 8.

Die Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

I. 17 Mitglieder werden durch die Landesauschlüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder Landesauschluß einen Vertreter entsendet. Läuft die Functionsperiode eines Landesauschlusses innerhalb der Functionsperiode des Industrie- und Landwirtschaftsrathes ab, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Function des von diesem Landesauschlusse entsendeten Vertreters.

II. 38 Mitglieder werden durch Landesculturräthe, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Functionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden.

III. 20 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen beziehungsweise zu ernennen.

##### § 9.

Die Section zerfällt in drei ständige Abtheilungen, und zwar in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische.

Nach Bedarf können außerdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abtheilungen betreffen, auch besondere Abtheilungen gebildet werden.

##### § 10.

Die Section erstattet die Gutachten und stellt die Anträge in der Regel (§ 11, Alinea 4) selbst, und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten ihres Wirkungskreises.

Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter.

Die Sitzungen der Section sind nicht öffentlich.

Die Gutachten und Anträge werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

##### § 11.

Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abtheilungen haben die Beschlußfassung der Section durch Sammlung des erforderlichen Materials und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten.

Jeder der ständigen Abtheilungen obliegt diese Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich jener, welche sich auf Änderungen an dem autonomen Zolltarif, auf den Abschluß von Handelsverträgen, auf die Förderung des Absatzes der Producte und auf die Hebung der Production überhaupt beziehen.

Den besonders bestellten Abtheilungen (§ 9, Alinea 2) obliegt diese vorbereitende Thätigkeit hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche diese Abtheilungen bestellt sind.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Section ausschließlich eine ständige Abtheilung betreffen, so werden die bezüglichen Gutachten und Anträge nicht von der Section, sondern lediglich von dieser Abtheilung erstattet beziehungsweise gestellt, deren Beschluß sodann als jener der Section gilt.

Für die von einer Abtheilung zu berathenden Angelegenheiten sind Berichterstatter zu bestellen. Auch können behufs entsprechender Vorbereitung der Beschlußfassung in den Abtheilungen für einzelne Angelegenheiten oder für Kategorien von Angelegenheiten Subcomités eingesetzt werden.

Die Beschlüsse der Abtheilungen werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Den Vorsitz in den Abtheilungen, beziehungsweise in den Subcomités führen die aus deren Mitte gewählten Obmänner oder deren Stellvertreter.

Die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités sind nicht öffentlich.

##### § 12.

Die Section wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen.

Über Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder der Section hat die Einberufung derselben zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Handelt es sich um eine der im § 11, Absatz 4, bezeichneten Angelegenheiten, so ist die betreffende Abtheilung über Ansuchen von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

##### § 13.

Im Ackerbauministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Section in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abtheilungen und ihrer Subcomités durch Herbeischaffung des nothwendigen Materials, sowie durch Veranstellung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 14.

Über Gegenstände, welche den Wirkungskreis beider Sectionen berühren, kann eine gemeinsame Berathung herbeigeführt werden.

Diese Berathung erfolgt:

a) In einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abtheilungen der beiden Sectionen. Derselbe besteht aus einer gleichen, jedoch acht nicht übersteigenden Anzahl von Mitgliedern jeder der beiden Sectionen, unter dem abwechselnden Voritze der Obmänner, beziehungsweise Stellvertreter der in dem Ausschusse vertretenen Abtheilungen der beiden Sectionen. Der gemeinsame Ausschuss hat über Verlangen auch nur einer Abtheilung einer Section zusammenzutreten. Der gemeinsame Ausschuss fasst Beschlüsse, welche in den betreffenden Abtheilungen der beiden Sectionen der weiteren Behandlung zugeführt werden.

b) In einer Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes. Die Vollversammlung wird, nachdem die Berathung in einem gemeinsamen Ausschusse (lit. a) erfolgt ist, einberufen, wenn in beiden Sectionen durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, einen Gegenstand in einer solchen Vollversammlung zur Verhandlung zu bringen. Zu diesem Behufe versammeln sich die Mitglieder beider Sectionen unter dem abwechselnden Voritze des Handels- und Ackerbauministers.

Außerdem steht es den beiden beteiligten Ministerien zu, eine Vollversammlung zur Berathung eines Gegenstandes einzuberufen.

Die Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefasst.

§ 15.

Über Beschluss der Section, der Abtheilungen und Subcomités können in denselben Sachverständige vernommen werden.

Zu die Voll- und Sectionsversammlungen, sowie in die Sitzungen der Abtheilungen und Subcomités entsendet die Regierung nach ihrem Ermessen Vertreter.

§ 16.

Die Function der Mitglieder des Industrie- und Landwirtschaftsrathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Wien domicilirenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatscassen beziehen.

Auch erhalten dieselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reise zu und von den Sitzungen.

Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

§ 17.

Die beteiligten Ministerien erlassen für den Industrie- und Landwirtschaftsrath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Nach Begutachtung dieser Geschäftsordnung durch beide Sectionen wird von der Regierung die Geschäftsordnung definitiv festgestellt.

27.

**(Israelitische Cultusgemeinde Amstetten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlasse vom 20. November 1897 ad Z. 63460 (M.-Z. 217949/III) dem Wiener Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der Pfarrämter und sonstigen mit der Matrikenführung betrauten Organe zur Kenntnis gebracht, dass die frühere israelitische Cultusgemeinde in Ybbs infolge einer mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 12. Mai 1897, Z. 38451, genehmigten Abänderung der Statuten die Bezeichnung „Israelitische Cultusgemeinde Amstetten“ zu führen hat.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrath:**

28.

**(Feuerwehrsignale.)**

Der Stadtrath hat sich zufolge Beschlusses vom 27. April 1898, Z. 3976 (M.-Z. 1531/XIV), bestimmt gefunden, an sämtliche freiwilligen Feuerwehren Wiens im Grunde des § 24 des Gesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18 (Feuerpolizei-Ordnung für Wien), eine den bezüglichen Bestimmungen des für die städtische Berufsfeuerwehr geltenden Dienstreglements nachgebildete Instruction folgenden Inhalts zu erlassen:

Bei der Ausrückung zu Bränden ist das Warnungssignal mit dem Horn an Straßenkreuzungen und an Straßenbiegungen und erforderlichen Falles auch dann zu geben, wenn vorbeifahrende Wagen auf den ankommenden Löschtrahnen aufmerksam zu machen sind.

Dieses Warnungssignal ist verboten beim Vorbeifahren an Spitalern und während der Spielzeit an Theatern. In diesen Fällen ist, wenn nöthig, das Signal mit dem Signalpfeifen zu geben.

Der Commandant der ausrückenden Feuerwehr-Abtheilung hat überdies in besonderen Fällen, wo ihm das Geben des Warnungszeichens nicht räthlich erscheint, die Signalgebung ganz einstellen zu lassen.

Am Brandplatze selbst dürfen nur die zur Durchführung der Löschbeziehungsweise Rettungssaction nöthigen Signale, bei Bränden in der Nähe von Spitalern oder in der Nähe von Theatern während der Vorstellung nur die auf Menschenrettung bezüglichen Signale gegeben werden.

Die Signalgebung mit dem Horn auf der Rückfahrt von der Brandstätte ist ausnahmslos untersagt.

Hievon wird das Commando zur entsprechenden Verlautbarung der Instruction unter den Mitgliedern und zur strengen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

29.

**(Genehmigung eines neuen Musters für Klinkerplatten zu Trottoiren.)**

Magistratsrath Einsbauer hat mit Currende vom 31. Mai 1898, Z. 57926, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 17. Mai 1898, Z. 4824, ein von der Firma Karl Habenicht, I., Nibelungengasse 1, vorgelegtes Klinkerplattenmuster für Trottoirpflasterungen mit dem Besatze principiell zugelassen, dass der Gesuchsteller eine Betonunterlage von 10 cm Stärke herzustellen hat, jedoch behält sich die Gemeinde vor, die ertheilte Bewilligung jederzeit zu widerrufen, wenn während der Dauer oder nach Ablauf der mit fünf Jahren festgesetzten Haftung des zur Trottoirherstellung Verpflichteten derartige Schäden in den Platten oder deren Befestigung eintreten, dass aus der Behebung derselben der Gemeinde erhebliche, fortdauernde Kosten erwachsen.

Hievon beehre ich mich Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass die genannte Firma angewiesen wurde, je zwei Musterplatten dem Magistrats-Departement IX und dem Stadtbauamte zu übergeben.

Eine Gleichstellung des vorliegenden Fabrikates mit den Klinkerplatten der im Stadtraths-Beschlusse vom 10. Februar 1894, Z. 9228, M.-Z. 190602 ex 1893, aufgeführten Firmen kann erst nach befriedigendem Ablaufe der gestellten fünfjährigen Probezeit in Erwägung gezogen werden.

**Magistrat:**

30.

**(Gerichtliche Pfändung von seitens der städtischen Hauptcassa zur Auszahlung gelangenden Bezügen.)**

Magistratsrath Silberbauer hat mit Currende vom 7. März 1898, Z. 42597, Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 294 ff. des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79 (Executionenordnung), wurde das Einreichungs-Protokoll des Magistrates angewiesen, die bei demselben einlangenden Bescheide über gerichtliche Pfändungen von durch die städtische Hauptcassa zur Auszahlung gelangenden Bezügen in Zukunft sogleich zu protokollieren und nach erfolgter Protokollierung und Zuweisung an den Referenten der städtischen Hauptcassa zum Zwecke der Vormerkung zu übermitteln, und zwar die im Laufe des Vormittages einlangenden sofort, die nach den gewöhnlichen Amtsstunden einlangenden am nächstfolgenden Tage um 8 Uhr früh; von Seite der städtischen Hauptcassa sind dieselben sodann, mit der Relation über den Vollzug der Vormerkung versehen, dem betreffenden Referenten vorzulegen.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 77.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1898, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Königgrätz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublicht wird.

**Nr. 78.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. April 1898, womit die Eintragung der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublicht wird.

**Nr. 79.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. Mai 1898, betreffend die Ersetzung der Baufrist für die Localbahn Brandeis a. E.—Keratowitz.

**Nr. 80.** Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

**Nr. 81.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebenfurth zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.

**Nr. 82.** Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Alt-Ruppersdorf und Ginzersdorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich.

**Nr. 83.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1898, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe in Braunau a. J. in ein Hauptzollamt II. Classe.

**Nr. 84.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1898, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Oswiecim in Zabrzeg.

**Nr. 85.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, womit zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medicamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken Vorschriften erlassen werden.\*)

**Nr. 86.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Peczenizyn in Galizien.\*)

**Nr. 87.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1898, betreffend die Erhebung des Hauptzollamtes in Klagenfurt zum Hauptzollamte I. Classe.

**Nr. 88.** Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Mai 1898, betreffend die gefällsämtliche Behandlung von Zwischenproducten der Zucker-Erzeugung als Zuckermuster.

**Nr. 89.** Kundmachung des Gesamtministeriums vom 24. Mai 1898, betreffend den Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 23. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 298, wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementar-Ereignissen.

**Nr. 90.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 27. Mai 1898, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren oder Gegenstände von der Insel Formosa, dann aus den Häfen von Amoy, Swatou, Hongkong, Kanton und Macao, sowie des Küstengebietes in Asien von Britisch-Indien westwärts bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez.

**Nr. 91.** Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 6. Juni 1898, betreffend die Errichtung eines Industrie- und Landwirtschaftsrathes.\*)

**Nr. 92.** Concessionsurkunde vom 20. Mai 1898 für die Localbahn Gstadt—Jbbstz.

**Nr. 93.** Concessionsurkunde vom 22. Mai 1898 für die Localbahn Winterberg—Wallern.

**Nr. 94.** Concessionsurkunde vom 22. Mai 1898 für die Localbahn Prachatitz—Wallern.

**Nr. 95.** Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1898, betreffend die Einführung von Zeitungsstempel-Signetten in böhmischer Sprache.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 21.** Gesetz vom 29. April 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem die §§ 10, 20 und 25 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 22.** Gesetz vom 28. April 1898, betreffend den theilweisen Rückersatz der uneinbringlichen, nothwendigen Beerdigungskosten für die in den Gemeinden Niederösterreichs, mit Ausnahme der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, aufgefundenen, nicht agnoscirten Leichen.

**Nr. 23.** Gesetz vom 5. Mai 1898, mittels welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

**Nr. 24.** Gesetz vom 6. Mai 1898, womit der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt die Erhöhung des Tarifes für die Weg- und Pflastermunt auf fünf Jahre bewilligt wird.

**Nr. 25.** Gesetz vom 6. Mai 1898, womit die Markt-gemeinde Zell an der Ybbs in Niederösterreich auf die Dauer von fünf Jahren zur Einhebung einer Brückenmunt zum Zwecke der Rückzahlung des zum Neubau einer stabilen Brücke über den Ybbsfluß zwischen Waidhofen an der Ybbs und Zell aufgenommenen Darlehens ermächtigt wird.

**Nr. 26.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. April 1898, Z. 35583, betreffend die Zulassung der von der Firma C. Hanmanns Witwe & Söhne in Wien, IX., Fluchtgasse 2, erzeugten Dachpappe als feuerficheres Deckmateriale.

**Nr. 27.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1898, Z. 41843, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Forteinhebung höherer Senkgruben-Räumungsgebühren.

**Nr. 28.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1898, Z. 41844, betreffend die Veräußerung eines Theiles der Cat.-Parc. Nr. 610, Einl.-Z. 910 Grundbuch Wieden, sowie des Restes des Baublockes vor der ehemaligen Hernalsferlinie durch die Gemeinde Wien.

**Nr. 29.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Mai 1898, Z. 47325, betreffend die der Gemeinde Wien nomine des Wiener Bürgerhospitalfondes ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von Gründen im X. und XI. Wiener Gemeindebezirke.

**Nr. 30.** Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 27. Mai 1898, Z. 24854, mit welcher eine ergänzende Bestimmung zur Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linien-Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 10. Mai 1890 erlassen wird.\*)

**Nr. 31.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. Mai 1898, Z. 49557, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Fäcalienableitungsgebür.

(**Richtigstellung.**) Die im Amtsblatte Nr. 16 ex 1898, im Beiblatt „Gesetze, Verordnungen zc. II“, sub 18 auf pag. 18 erschienene Normativbestimmung, Subventionsgesuche betreffend, hat richtig wie folgt zu lauten

Der Wiener Stadtrath hat mit Beschluß vom 1. Februar 1898, Z. 974, nachstehende Verfügung getroffen:

1. Als äußerster Einreichungstermin für alle Subventionen mit Ausnahme der Weihnachts-Subventionen wird der 30. April, bezüglich der Weihnachts-Subventionen der 30. August jeden Jahres festgesetzt. Später einlangende Gesuche sind nicht mehr in Verhandlung zu ziehen, beziehungsweise nicht zu berücksichtigen.

2. Den Subventionsgesuchen soll stets der Rechenschaftsbericht (Geharungsausweis) des letzten Jahres und, wenn thunlich, auch ein Statutene exemplar beigezschlossen werden, widrigenfalls das Ansuchen ebenfalls zurückzustellen ist.

3. Es wird principiell ausgesprochen, daß Gesuche von Zweigvereinen nicht berücksichtigt werden.

4. Die eingelangten Subventionsgesuche sind dem Stadtrathe nach Kategorien bis 1. October jeden Jahres vorzulegen. Bei dieser Ordnung ist vor allem auf das Rubrikenschema des Rechnungsabchlusses der Stadt Wien Rücksicht zu nehmen.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.